

Thüringer Landesamt für Finanzen · Beihilfestelle · Ernst-Toller-Straße 14 | 07545 Gera || Postfach 1222 | 07502 Gera
Tel. +49 (0) 361 57 3628-141/143/144 | Fax: +49 (0) 361 57 3628-121 | E-Mail: poststelle-beihilfe@tlf.thueringen.de

zentraler Thüringer Formularpool

Personalnummer

**Antrag auf Befreiung
vom Abzug der Eigenbehalte nach § 49 Abs. 2 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)
für das Kalenderjahr**

Ich beantrage die Befreiung von Eigenbehalten:

1. Die im laufenden Kalenderjahr auf dem Beihilfebescheid ausgewiesenen Eigenbehalte erreichen die Belastungsgrenze (2% der Jahresdienst- und Jahresversorgungsbezüge = Januar x 12 Monate). Bei Beginn der Beihilfeberechtigung im laufenden Kalenderjahr siehe nachfolgende Information zur Befreiung von Eigenbehalten.

2. Bei Dauerbehandlung:

Die im laufenden Kalenderjahr auf dem Beihilfebescheid ausgewiesenen Eigenbehalte erreichen die Belastungsgrenze (1% der Jahresdienst- und Jahresversorgungsbezüge = Januar x 12 Monate). Bei Beginn der Beihilfeberechtigung im laufenden Kalenderjahr siehe nachfolgende Information zur Befreiung von Eigenbehalten.

Welche Person befindet sich in Dauerbehandlung?

Beihilfeberechtigte/r

Ehegatte / eingetragener Lebenspartner

Kind

Entsprechende/r Nachweis/e für die Dauerbehandlung liegt/en bereits vor.

Entsprechende/r Nachweis/e für die Dauerbehandlung liegt/en bei.

Entsprechende Einkommensnachweise des Kalenderjahres (z.B. Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge vom Januar des Kalenderjahres, für das die Befreiung von Eigenbehalten beantragt wird, Rentenanpassungsmittteilung usw.) des Antragstellers mit den jeweils gültigen Beträgen liegen in Kopie bei.

Hinweis:

Sollten Sie für den Januar des beantragten Kalenderjahres keine Bezügebescheinigung erhalten haben, können Sie der Beihilfestelle eine Kopie der letzten Ihnen vorliegenden Bezügebescheinigung übersenden. In diesem Fall reichen Sie bitte noch eine schriftliche Erklärung mit ein, dass sich seit der Ausstellung dieser Bescheinigung keine Änderung bei den Einnahmen ergeben hat.

(Hinweis: Es ist keine Lohnsteuerbescheinigung vorzulegen.)

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zur Befreiung von Eigenbehalten

§ 49 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

Die Eigenbehalte betragen 4 Euro je verordnetem Arznei-, Verbandmittel, Medizinprodukt und dergleichen nach § 18 ThürBhV, jedoch nicht mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe, § 48 Abs. 1 ThürBhV.

Die Minderung um Eigenbehalte unterbleibt auf Antrag des Beihilfeberechtigten u. a.

- soweit die Eigenbehalte für die Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zusammen die Belastungsgrenzen nach § 49 Abs. 1 ThürBhV überschreiten.

Die Belastungsgrenze beträgt 2 v.H., für chronisch Kranke 1 v.H., der Jahresdienst- oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Dabei sind die im Januar des Kalenderjahres, für das die Befreiung beantragt wird, maßgebenden Bezüge und Renten für die Ermittlung heranzuziehen.

Abweichend hiervon ist bei einem Beginn der Beihilfeberechtigung während des laufenden Kalenderjahres der Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis, im Fall der Hinterbliebenen der Todestag des verstorbenen Beihilfeberechtigten, maßgebend, § 49 Abs. 3 Satz 2 ThürBhV.

Für das Erreichen der Belastungsgrenze sind nur die Eigenbehalte nach § 48 Abs. 1 ThürBhV maßgebend. Überschreitet die Summe dieser Eigenbehalte für den Beihilfeberechtigten und seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die jeweils maßgebende Belastungsgrenze sind auf Antrag des Beihilfeberechtigten die Eigenbehalte nach § 48 Abs. 1 ThürBhV für den Rest des Kalenderjahres, in dem die Eigenbehalte entstanden sind, nicht mehr abzuziehen.

Das Vorliegen einer chronischen Krankheit ist anhand der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelung in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, zu beurteilen. Danach handelt es sich um eine schwerwiegende chronische Krankheit, wenn die Person ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal wegen derselben Krankheit ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung)

und

eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel des SGB XI vorliegt,

oder

- ein Grad der Behinderung (GdB) nach § 30 BVG bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 56 Abs. 2 SGB VII von mindestens 60% vorliegt, wobei die GdB bzw. MdE zumindest auch durch die schwerwiegende chronische Krankheit begründet sein muss,

oder

- eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich ist, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der schwerwiegenden chronischen Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer Dauerbehandlung wegen chronischer Erkrankung hat der Beihilfeberechtigte durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, siehe beiliegendes Formblatt, zu belegen.

Der **Antrag auf Befreiung** kann bereits gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gesamtsumme der aufgelaufenen Eigenbehalte (siehe Hinweis für Abzugsbeträge auf dem Beihilfebescheid) die jeweilige Belastungsgrenze erreichen wird (z.B. bei schwerwiegend chronisch Kranken).

Mit dem Antrag sind die entsprechenden Einkommensnachweise in Kopie (z.B. Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge vom Januar des Kalenderjahres, für das die Befreiung von Eigenbehalten beantragt wird, Rentenanpassungsmitteilung usw.), sowie die ärztliche Bescheinigung bei chronischer Krankheit, vorzulegen. Eine Einkommensberechnung ist nicht beizulegen. Sollte eine Bezügebescheinigung für Januar des beantragten Kalenderjahres nicht vorliegen, bitte die letzte verfügbare Bescheinigung vorlegen, falls sich keine Änderungen ergeben haben. Die ist entsprechend zu erklären.

Gemäß § 49 Abs. 4 ThürBhV wird auf Antrag des Beihilfeberechtigten die Belastungsgrenze nach § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBhV neu festgesetzt, wenn im Verlauf des Kalenderjahres

- der Beihilfeberechtigte in den Ruhestand getreten ist,
- sich die individuelle Wochenarbeitszeit des Beihilfeberechtigten geändert hat,
- der Beihilfeberechtigte Elternzeit begonnen hat

oder

- der Beihilfeberechtigte nach § 68 Abs. 1 ThürBG beurlaubt wurde.

Die Neufestsetzung der Belastungsgrenze erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Jahreseinnahmen des Kalenderjahres, für das die Befreiung von Eigenbehalten beantragt wird.

Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr des Abzugs der Eigenbehalte folgt. Stellt die Beihilfestelle fest, dass die Belastungsgrenze überschritten wurde, werden die zu viel einbehaltenen Eigenbehalte erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle